

1. Der Tatbestand unterscheidet zwei **Formen** der Begünstigung:

- das Beistandleisten mit dem Ziel, den Vortäter der Strafverfolgung zu entziehen (**persönliche** Begünstigung)
- das Beistandleisten mit dem Ziel, dem Vortäter die Vorteile aus seiner Straftat zu sichern (sachliche Begünstigung).

Die Vortat muß ein Verbrechen oder Vergehen sein. Die Begünstigung gegenüber Tätern, die eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben, ist straflos.

2. Die Begünstigung ist ein Beistandleisten, das **nur nach Begehen einer Vortat** begangen werden kann. Die Vollendung der Vortat wird nicht vorausgesetzt; sie kann z. B. im Stadium des Versuchs beendet worden sein. Sie muß aber tatsächlich beendet sein, weil die Hilfeleistung sonst nur als Beihilfe im Sinne von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 zu werten ist. Damit unterscheidet sie sich von der Beihilfe. Das gilt dann nicht, wenn die **nach** Begehung der Vortat geleistete Hilfe vorher zugesagt wurde. Dann ist wiederum § 22 Abs. 2 Ziff. 3 anzuwenden.

3. Die Begünstigung kann nyr **gegenüber dem Täter oder einem Teilnehmer** der Vortat gewährt werden. Die Selbstbegünstigung ist, ebenso wie die Begünstigung mehrerer Tatbeteiligter untereinander, keine Straftat. Handlungen eines Täters, die darauf abzielen, die eigene Strafverfolgung zu verhindern oder das durch die eigene Straftat Erlangte zu sichern, sind daher nicht als Begünstigung strafbar. Die Bestrafung solcher Handlungen ist jedoch z. B. nach §§ 228, 240 möglich.

4. Die **persönliche Begünstigung** ist sowohl durch aktives Handeln (z. B. Verstecken eines Täters, falsche Aussage, Unterstützung bei Flucht) als auch durch Unterlassen möglich, wenn für

den Begünstiger die Rechtspflicht zum Handeln besteht (z. B. pflichtwidrige Nichteinleitung der Strafverfolgung). Andere Straftatbestände (z. B. §§ 225, 230) können tateinheitlich verletzt werden.

5. Die **sachliche Begünstigung** ist auf die Sicherung der durch die Vortat erlangten Vorteile — in der Regel Vermögensvorteile — gerichtet. Sie unterscheidet sich von der dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesicherten Hilfe (§ 22 Abs. 2 Ziff. 3) dadurch, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Beihilfe die Zusicherung dieser Hilfeleistung vor Ausführung der Straftat voraussetzt, während bei der Begünstigung die Zusicherung der Hilfe erst nach Beendigung der Straftat erfolgen darf. Dies kann z. B. durch Verstecken der gestohlenen Gegenstände, Mitwirken beim Verkauf usw. geschehen.

«

Die Vorteilssicherung für den Täter erstreckt sich nicht nur auf die Sicherung eines Vorteils für ihn persönlich, sondern erfaßt jede Vorteilssicherung im Sinne der vom Täter mit der Straftat verfolgten Zielstellung (BG Cottbus, Urteil vom 18.12.1969/2 BS 8/69).

6. Der Täter muß mit der Zielstellung handeln, den Begünstigten der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile seiner Straftat zu sichern. Das bedeutet, daß der Täter auch Kenntnis davon haben muß, daß der Vortäter eine Straftat begangen hat, wobei insoweit bedingter Vorsatz ausreicht. Kenntnis über die Einzelheiten der Vortat braucht nicht vorzuliegen.

7. Die Schwere einer Begünstigung wird wesentlich von der Schwere der Vortat mitbestimmt (OG-Urteil vom 23.1.1975/5 Ust 51/74).

Kennt der Täter **Umstände**, wonach die **Vortat als Verbrechen** zu beurteilen ist, dann ist **Abs. 2** erfüllt.

Es ist dabei unerheblich, ob der Täter